



Landgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

15 O 2554/24

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. vertr. d. d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Unyfly Group GmbH & Co. KG vertr. d. Aventura GmbH vertr. d. d. GF [REDACTED], Pingel-
Anton-Platz 9, 49661 Cloppenburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Oldenburg durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]
[REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 05.02.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt,

es – bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihrem gesetzlichen Vertreter – zu unterlassen,

(1) gegenüber Verbrauchern mit der Behauptung zu werben und/oder werben zu lassen, der Verbraucher habe ein Geschenk in Form einer „Gratis-Reise“ mit einem bestimmten Reisewert gewonnen, wenn an vier von fünf Reisetterminen ein „Saisonzuschlag p.P.“ erhoben wird und/oder wenn an allen Reisetterminen eine nicht vermeidbare „Incoming-/Handlinggebühr“ anfällt,

wie geschehen gemäß Anlagen K 1 und K 2;

(2) Verbraucher zum Abschluss einer Pauschalreise durch Rückübersendung eines postalisch bereitgestellten Buchungsformulars aufzufordern und/oder auffordern zu lassen und dabei die Geltung von Reisebedingungen lediglich durch Verweis auf eine Internetadresse zu vereinbaren und/oder vereinbaren zu lassen,

wie geschehen gemäß Anlage K 2;

(3) Verbrauchern in Angeboten zum Abschluss einer Pauschalreise mitzuteilen, Kosten für die Übersendung von Reiseunterlagen würden nur bei fehlender Angabe einer E-Mail-Adresse wegen postalischer Übersendung in bestimmter Höhe verlangt, wenn die Beklagte trotz Angabe einer E-Mail-Adresse die Reiseunterlagen postalisch übersendet und hierfür höhere Kosten berechnet,

wie geschehen gemäß Anlagen K 2 und K 3;

(4) im Falle einer beabsichtigten Preiserhöhung von mehr als 8 % des vereinbarten Reisepreises dem Verbraucher nicht anzubieten, dass dieser nach seiner Wahl innerhalb einer bestimmten Frist entweder der Preiserhöhung zustimmt oder vom Vertrag zurücktritt,

wie geschehen gemäß Anlage K 4;

(5) Verbrauchern bei der Buchung einer kostenpflichtigen Pauschalreise

a) nicht vorvertraglich das gesetzlich vorgeschriebene Formblatt gemäß Art. 250 § 2 Abs. 1 EGBGB zu übermitteln und/oder

b) nicht zusammen mit der Reisebestätigung den Sicherungsschein gemäß Art. 252 EGBGB zu übermitteln,

wie jeweils unterblieben im Vertragsverhältnis mit dem Verbraucher

■;

(6) gegenüber Verbrauchern wegen angeblich offener Rechnungsbeträge pauschale „Mahngebühren“ geltend zu machen, sofern keine Individualvereinbarung hierüber besteht,

wie geschehen gemäß Anlagen K 5 bis K 7.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 31.10.2024 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 45.000 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche im Zusammenhang mit der Bewerbung und Durchführung sogenannter „Gratisreisen“ bzw. Reisegutscheine.

Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Sie ist in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen und nimmt satzungsgemäß die Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung, Beratung sowie die Führung von Verbandsklagen wahr.

Die Beklagte bietet unter der Bezeichnung „Urlaubsservice Deutschland“ Pauschalreisen, insbesondere Busreisen zu günstigen Preisen, an. Sie ist unter anderem im Internet unter der Domain <https://usd.reisen/> präsent.

Anlass der Klage ist eine Beschwerde des Verbrauchers [REDACTED], der bei der Beklagten unter der Kundennummer [REDACTED] geführt wird.

Der Zeuge [REDACTED] erhielt im Juli 2023 ein an ihn gerichtetes Werbeschreiben (Anlage K 1), in dem für eine „Gratis-Busreise“ für zwei Personen mit einer Dauer von vier Tagen und drei Nächten im angeblichen Wert von 598 € geworben wurde. In dem Schreiben wurde der Eindruck vermittelt, der Empfänger habe diese Reise gewonnen und könne aus mehreren Reisetermenen frei wählen.

Tatsächlich war lediglich ein Reiseternin – im Januar – ohne zusätzlichen „Saisonzuschlag“ verfügbar. Für die übrigen vier angebotenen Termine verlangte die Beklagte einen Saisonzuschlag in Höhe von 119 € pro Person. Zudem fiel bei allen Reisetermenen eine sogenannte „Incoming-/Handlinggebühr“ von 4 € pro Person und Nacht an, auf die im Werbeschreiben nur an untergeordneter Stelle hingewiesen wurde.

Zur Buchung der Reise sollte der Verbraucher ein der Werbung beigefügtes Formular (Anlage K 2) postalisch zurücksenden. In diesem Formular wurde unterhalb der Unterschriftenzeile auf die Geltung von Reisebedingungen verwiesen, die ausschließlich über eine Internetadresse abrufbar waren.

In dem Buchungsformular wurde ferner darauf hingewiesen, dass eine Servicegebühr in Höhe von 2,50 € pro Person nur dann anfallt, wenn der Verbraucher keine E-Mail-Adresse angebe. Der Zeuge [REDACTED] trug eine E-Mail-Adresse sowie eine Telefonnummer ein.

Mit Schreiben vom 02.08.2023 bestätigte die Beklagte die Reise (Anlage K 3). In der Reisebestätigung berechnete sie unter anderem eine Postservicepauschale von 3,00 € pro Person sowie eine Incoming-/Handlinggebühr.

Mit Schreiben vom 23.02.2024 teilte die Beklagte dem Zeugen [REDACTED] eine Preiserhöhung in Höhe von 21,00 € pro Person aufgrund gestiegener Energie- und Kraftstoffpreise mit (Anlage K 4). Ein Hinweis auf ein Rücktrittsrecht des Verbrauchers für den Fall der Nichtakzeptanz der Preiserhöhung erfolgte nicht.

Unstreitig erhielt der Zeuge [REDACTED] im weiteren Verlauf Mahnschreiben der Beklagten, in denen „Mahngebühren“ in Höhe von 5,00 € bzw. 10,00 € geltend gemacht wurden (Anlagen K 5 bis K 7).

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte täusche Verbraucher über die Preiswürdigkeit der beworbenen „Gratisreisen“, verschleierte zwingend anfallende Kosten, verstoße gegen gesetzliche Informationspflichten im Pauschalreiserecht und verlange unzulässige Mahngebühren. Außerdem habe jedenfalls der Zeuge [REDACTED] keinen Sicherungsschein erhalten und sei über sein Rücktrittsrecht bei Preisänderung nur unzureichend informiert worden.

I. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern mit der Behauptung zu werben und/oder werben zu lassen, der Verbraucher habe ein Geschenk in Form einer „Gratis-Reise“ mit einem bestimmten Reisewert gewonnen, wenn an vier von fünf Reisetterminen ein „Saisonzuschlag p.P.“ erhoben wird und wenn außerdem an allen Reisetterminen eine nicht vermeidbare „Incoming-/Handlinggebühr“ anfällt, wie geschehen nach Anlagen K 1 und K 2;

III. die Beklagte weiter zu verurteilen, es zu unterlassen, Verbrauchern in Angeboten zum Abschluss einer Pauschalreise mitzuteilen, Kosten für die Übersendung von Reiseunterlagen würden nur bei fehlender Angabe einer E-Mail-Adresse wegen postalischer Übersendung in bestimmter Höhe verlangt, wenn die Beklagte trotz Angabe einer E-Mail-Adresse die Reiseunterlagen postalisch übersendet und hierfür höhere Kosten berechnet, wie geschehen nach Anlagen K 2 und K 3;

V. die Beklagte weiter zu verurteilen, es zu unterlassen, Verbrauchern bei der Buchung einer kostenpflichtigen Pauschalreise

wie jeweils unterblieben im Vertragsverhältnis mit dem Verbraucher [REDACTED];

Seite 5/11

machen, sofern keine Individualvereinbarung hierüber besteht, wie geschehen nach Anlagen K 5 bis K 7;

VII. der Beklagten für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, anzudrohen;

VIII. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 243,51 € nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet insbesondere eine Beauftragung der Firma BOESCHE Gewinn-Kontor GmbH. Diese drucke die hier streitgegenständlichen Flyer eigenverantwortlich und nicht im Auftrag der Beklagten, es gäbe nur eine Kooperation, die durch die Geschäftsführerin der Beklagten gemittelt sei. Die Reise sei tatsächlich kostenlos buchbar gewesen. Die Incoming-/Handlinggebühr falle nicht für den Verbraucher an. Die Postservicepauschale sei wegen unleserlicher E-Mail-Adresse berechnet worden. Die Preiserhöhung habe weniger als 8 % des maßgeblichen Reisepreises betragen. Sicherungsschein und Formblatt seien dem Zeugen [REDACTED] postalisch übersandt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle vom 31.07.2025 und 05.02.2026 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Die Klägerin ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt. Sie ist als qualifizierte Einrichtung in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste nach § 4 UKlaG eingetragen und nimmt satzungsgemäß Verbraucherinteressen wahr. Die Wiederholungsgefahr (§ 8 Abs. 1 UWG) wird durch die beanstandeten Handlungen indiziert und ist nicht durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung entfallen.

II.

Die Klage ist in vollem Umfang begründet.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche aus §§ 8 Abs. 1, 3, 3a, 5, 5a UWG i.V.m. den jeweils verletzten Marktverhaltensregelungen zu.

Die Beklagte ist Täterin im Sinne von § 8 Abs. 1 UWG. Sie tritt unter der Bezeichnung „Urlaubsservice Deutschland“ als Veranstalterin auf, bestätigt die Reisen, erklärt Preiserhöhungen und macht Forderungen geltend. Selbst wenn sie sich bei der Versendung der Gewinnschreiben eines Drittunternehmens bedient, erfolgt dies jedenfalls zugunsten ihres Unternehmens (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG). Die wettbewerbsrechtliche Verantwortlichkeit bleibt hiervon unberührt.

Der Einwand der Beklagten, sie sei für die beanstandete Werbung in Form des streitgegenständlichen „Gratisreiseangebots“ nicht verantwortlich, da dieses von einem Drittunternehmen gedruckt und versendet werde, greift nicht durch. Maßgeblich ist, dass die Werbung abgesehen von der kleinen Absenderzeile im Adressfeld ausschließlich unter Angabe der Kontaktdaten der Beklagten (Telefonnummer, Internetseite und Postanschrift) erfolgte und die Adressaten hiernach davon ausgehen mussten, das beworbene Angebot stamme von der Beklagten selbst. Das Drittunternehmen Boesche handelte damit zumindest zugunsten der Beklagten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG.

Eine geschäftliche Handlung liegt nach dieser Vorschrift auch bei einem Handeln „zugunsten eines fremden Unternehmens“ vor. Täter kann daher auch sein, wer nicht zur Förderung des eigenen, sondern eines fremden Unternehmens tätig wird (vgl. BGH GRUR 2015, 694 Rn. 26 – Bezugsquellen für Bachblüten; BGH GRUR 2017, 1144 Rn. 15 – Reisewerte; BGH GRUR 2019, 298 Rn. 30 – Über Black II; BGH GRUR 2019, 741 Rn. 21 – Durchleitungssystem; BGHZ 231, 38 = GRUR 2021, 1400 Rn. 29, 50 – Influencer I; Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 8 Rn. 2.5, 2.5a).

Dies gilt selbst dann, wenn sich das Verhalten – wie hier – darauf beschränkt, die Zuwiderhandlung eines Dritten zu ermöglichen oder zu unterstützen, soweit der Handelnde in eigener Person die Voraussetzungen unlauteren Handelns erfüllt. Eine Verletzung der wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht oder der unternehmerischen Sorgfalt genügt insoweit.

Die Beklagte hätte sich vergewissern müssen, dass die nach ihrem Vortrag durch das Drittunternehmen eigenverantwortlich veranlasste Werbung die rechtlichen Vorgaben des Lauterkeitsrechts einhält, jedenfalls deshalb da sie beabsichtigte, die angebotenen Reisen bei sich buchen zu lassen und durchzuführen. Indem sie die Verbreitung der Werbeschreiben, die im Wesentlichen ihre eigenen Kontaktinformationen enthalten, veranlasst oder jedenfalls billigend in Kauf genommen hat, hat sie ihre wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht verletzt und sich das Verhalten des Drittunternehmens zurechnen zu lassen.

Zum Antrag zu I – Irreführende Werbung mit „Gratisreise“

Der Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 8 Abs. 1, 3, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UWG i.V.m. Nr. 20 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG.

a) Unzulässige „Gratis“-Werbung

Nach Nr. 20 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG ist es stets unzulässig, eine Dienstleistung als „gratis“, „kostenlos“ oder „Geschenk“ zu bezeichnen, wenn hierfür Kosten zu tragen sind, die über unvermeidbare Kosten der Inanspruchnahme hinausgehen.

Die beworbene „Gratisreise im Wert von 598 €“ war tatsächlich nicht kostenlos:

bei vier von fünf Terminen fiel ein Saisonzuschlag von 119 € p.P. an,

bei allen Terminen eine Incoming-/Handlinggebühr von 4 € p.P./Nacht.

Diese Kosten waren keine bloßen unvermeidbaren Reaktionskosten (wie etwa Porto oder Basistarif-Telefonkosten), sondern Gegenleistung für die Reiseleistung selbst. Soweit die Beklagte geltend macht, die Incoming-/ oder Handlinggebühr falle dem Veranstalter bzw. ihr selbst zur Last, ist dieser Vortrag bereits durch die Gestaltung widerlegt und völlig unplausibel, die Art und Weise wie die Gebühr ausgewiesen wird, muss bedeuten, dass sie dem Urlauber berechnet wird, nur so ergibt auch der Vortrag der Beklagten Sinn, die Handlinggebühr sei in der Preissteigerung bereits enthalten und werde nicht zusätzlich berechnet.

Bereits deshalb ist die Werbung per se unzulässig.

b) Irreführung über den Gesamtpreis (§ 5a, § 5b UWG)

Unabhängig davon liegt eine Irreführung durch Vorenthalten wesentlicher Informationen vor (§ 5a Abs. 1 UWG). Nach § 5b Abs. 1 Nr. 3 UWG gehört hierzu der Gesamtpreis.

Die Beklagte erweckt durch die blickfangmäßige Herausstellung der „Gratisreise“ den Eindruck vollständiger Kostenfreiheit, während tatsächlich zwingende Entgeltbestandteile anfallen.

Dass lediglich ein einziger Termin zuschlagsfrei verfügbar war, relativiert die Irreführung nicht. Entscheidend ist der Gesamteindruck der Werbung. Wie das Landgericht Frankfurt am Main in seiner Entscheidung vom 27.03.2024 ausgeführt hat, entfällt eine Irreführung nicht deshalb, weil einzelne Preisbestandteile rechnerisch ermittelbar oder im Verhältnis gering erscheinen. Maßgeblich ist, dass der Verbraucher vor seiner geschäftlichen Entscheidung zutreffend über den Gesamtpreis informiert wird.

Der Antrag zu I ist daher begründet.

Zum Antrag zu II – Verweis auf Reisebedingungen im Internet

Der Antrag zu II ist ebenfalls begründet.

Der Anspruch folgt aus § 3a UWG i.V.m. Art. 250 § 6 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB.

Vorvertragliche Informationen müssen klar und verständlich zur Verfügung gestellt werden. Wird der Vertragsschluss – wie hier – postalisch durch Rücksendung eines Formulars angebahnt, genügt ein bloßer Internetverweis nicht.

Der Verbraucher erhält die maßgeblichen Vertragsbedingungen nicht in zumutbarer Weise vor Abgabe seiner Vertragserklärung.

Dies stellt einen Verstoß gegen eine Marktverhaltensregel dar.

Zum Antrag zu III – Postservicepauschale trotz E-Mail-Angabe

Der Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 3, 5 Abs. 1 UWG.

Die Beklagte wirbt damit, die Postservicepauschale falle „nur bei fehlender E-Mail-Adresse“ an. Tatsächlich wurde sie auch dann erhoben, als die E-Mail-Adresse – unstreitig – angegeben war. Die Beklagte konnte nicht nachweisen, dass die angegebene E-Mail-Adresse unleserlich oder technisch unzustellbar war. Problematisch ist insofern bereits, dass die vorlegte

ausgefüllte Emailzeile unschwer zu entziffern ist. Zwar hat die Zeugin [REDACTED] angegeben, die Emailadresse nicht lesen gekonnt zu haben, allerdings ist dies mit Blick auf die offensichtlich lesbare Schrift wenig überzeugend, ergänzend kommt allerdings hinzu, dass der Zeuge [REDACTED] unstreitig auch seine Telefonnummer angegeben hat, so dass ein einfacher Anruf zur Klärung etwaiger Unklarheiten möglich gewesen wäre.

Die Berechnung einer höheren Gebühr trotz gegenteiliger Zusage stellt eine Irreführung über den Preis- und Leistungsumfang dar. Zudem begegnet die Berechnung der Postservicepauschale pro Person, also quasi doppelt im Falle des Zeugen [REDACTED] trotzdem die Unterlagen nur an den Buchenden übersandt werden erheblichen Bedenken, da es bei der Postservicepauschale um die Abdeckung zusätzlicher Kosten gehen muss, die durch den Versand per Post entstehen, diese Kosten können allerdings nur pro Buchendem nicht pro Reisendem entstehen, so dass eine Belastung mit einer Postservicepauschale pro Reisendem zusätzlich überraschend ist.

Zum Antrag zu IV – Fehlende Information über Rücktrittsrecht bei Preiserhöhung

Der Anspruch folgt aus § 3a UWG i.V.m. § 651g Abs. 1 BGB, § 651f BGB, Art. 250 § 10 EGBGB.

Eine Preiserhöhung von mehr als 8 % des vereinbarten Reisepreises verpflichtet den Veranstalter, dem Reisenden ein Wahlrecht zwischen Zustimmung und Rücktritt einzuräumen.

Gemäß § 651g I 1, 2 BGB steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu, wenn der Veranstalter den Reisepreis um mehr als 8 % erhöht. Ein Aufschlag bis zu dieser Wertgrenze muss der Reisende hinnehmen, wenn sich der Unternehmer eine Preiserhöhung zuvor vertraglich vorbehält und gleichzeitig zu einer etwaigen Preissenkung verpflichtet sowie bestimmte Angaben zur Berechnung macht (§ 651f I 1 Nr. 1 BGB). Der Aufpreis ist nur im Falle gestiegener Treibstoff- bzw. anderer Energieträgerkosten, bestimmter Abgaben oder veränderter Wechselkurse zulässig, sofern sie nach Vertragsschluss eintreten (§ 651f I 1 Nr. 2 BGB). Hinzu kommen formale Anforderungen sowie Fristen aus § 651f I 2 BGB. Maßgeblich ist der tatsächlich vereinbarte Reisepreis. Der Bezugspreis ist kein vom Veranstalter, der Beklagten frei wählbarer gedachter „Reisepreis“ sondern der tatsächlich vom jeweils Buchenden zu zahlende Preis, im Falle des Zeugen [REDACTED] also der Zusatzpreis für die Übernachtung für 2 Personen: 258,00 €, die Gebühren für die postalische Zustellung sind insoweit keine Reisekosten und im Reisepreis nicht zu berücksichtigen, hiervon 8% sind 20,64 €, die mit Schreiben vom 23.02.2024 angekündigte Preissteigerung von 42 € für die vom Zeugen [REDACTED] gebuchte Reise für 2 Personen, liegt erheblich über der 8% Grenze, unabhängig davon, ob hierdurch die ohnehin ebenfalls unzulässige Handlingsgebühr wegfällt bzw. ersetzt wird.

Ein Hinweis auf das gesetzliche Rücktrittsrecht erfolgte nicht.

Der Verstoß ist spürbar, da dem Verbraucher eine wesentliche gesetzliche Entscheidungsoption vorenthalten wurde.

Zum Antrag zu V – Fehlendes Formblatt und Sicherungsschein

Der Anspruch folgt aus § 3a UWG i.V.m. Art. 250 § 2 Abs. 1 EGBGB sowie Art. 252 EGBGB.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest (§ 286 ZPO), dass dem Zeugen [REDACTED] weder das gesetzliche Formblatt noch ein Sicherungsschein zugegangen ist. Das Gericht ist nach der glaubhaften Aussage des Zeugen [REDACTED] davon überzeugt, dass ihm weder das Informationsblatt nach Art. 250 § 2 Abs. 1 EGBGB noch ein

Sicherungsschein zugegangen ist. Die Behauptung der Beklagten, die Unterlagen „postalisch übersandt“ zu haben, blieb unsubstantiiert, insbesondere hat auch die Zeugin [REDACTED] nur angegeben, dass die Briefe gewogen wurden und was der Brief gewogen hat, was allerdings keinen zwingenden Schluss auf den richtigen Inhalt zulässt.

Die entsprechenden Informationspflichten dienen dem Schutz wesentlicher Verbraucherinteressen und stellen Marktverhaltensregelungen dar.

Zum Antrag zu VI – Unzulässige Mahngebühren

Der Anspruch folgt aus § 3a UWG i.V.m. § 309 Nr. 5 lit. a BGB.

Die Beklagte verlangte pauschale „Mahngebühren“ von 5 € bzw. 10 €, ohne eine Individualvereinbarung darzulegen.

Pauschalierter Schadensersatz ist nur zulässig, wenn dem Verbraucher ausdrücklich der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet wird. Hieran fehlt es.

Die Geltendmachung solcher Gebühren im Massengeschäft stellt eine unlautere geschäftliche Handlung dar.

Die Androhung eines Ordnungsgeldes nach § 890 ZPO ist geboten und angemessen, um künftigen Zuwiderhandlungen wirksam vorzubeugen.

Der Zahlungsanspruch in Höhe von 243,51 € nebst Zinsen folgt aus § 13 Abs. 3 UWG. Die Höhe von 243,51 € ist nicht substantiiert bestritten worden.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz der Beklagten vom 19.02.2026 bot keine Veranlassung zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung. Ein zwingender Wiedereröffnungsgrund nach § 156 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf 45.000 € festgesetzt. Maßgeblich ist das Interesse der Klägerin an der Unterbindung der beanstandeten geschäftlichen Handlungen. Es handelt sich um mehrere selbständige, verbraucherrelevante Wettbewerbsverstöße im Rahmen eines einheitlichen Geschäftsmodells. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Identität der Anträge erscheint ein Gesamtstreitwert von 45.000 € angemessen.

[REDACTED]

Vorsitzende Richterin am Landgericht